

Abschrift

S 1 U 162/21



X	Mail, Fax, Hand, Sprache	Vorbereitung
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Weiden		
11. APR. 2022		
Erläutert	Erstellt	Geprüft

SOZIALGERICHT REGENSBURG

GERICHTSBESCHIED

in dem Rechtsstreit

- Kläger -

Proz.-Bev.:

Holger Strietzel u.a., DGB-Rechtsschutz GmbH, Johannisstraße 27, 92637 Weiden -
01087-21/hs/knb -

gegen

- Beklagte -

Die 1. Kammer des Sozialgerichts Regensburg erlässt durch ihre Vorsitzende, Präsidentin des Sozialgerichts ..., am 7. April 2022 ohne mündliche Verhandlung folgenden

G e r i c h t s b e s c h e i d :

- I. Der Bescheid der Beklagten vom 05.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 31.05.2021 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist, ob die Beklagte den Bescheid vom 15.04.2008 aufheben konnte, mit dem sie den Unfall vom 21.09.2006 als versicherten Arbeitsunfall anerkannt hat.

Der am 25.12.1959 geborene Kläger arbeitet als polizeiliche Unterstützungskraft bei der Bundespolizeiinspektion W. Am 21.09.2006 verletzte er sich bei einem Fußballturnier als Torwart die rechte Hand. Der Dienstherr teilte mit, dass es sich um eine Veranstaltung der Bundespolizeiinspektion W. gehandelt habe ohne die Beteiligung von unternehmensfremden Personen. Es sei ein Vergleichswettbewerb zwischen den Organisationseinheiten der Bundespolizeiinspektion gewesen. Die Spiele seien in einem freundschaftlich geprägten Charakter ausgetragen worden. Alle Dienststellenangehörigen seien als Zuschauer eingeladen gewesen. Es fände regelmäßig Dienstsport statt. Daneben würden anlassbezogen besondere Sportveranstaltungen angeordnet, sowohl dienstgruppenintern als auch übergreifend. Regelmäßige Turniere fänden nicht statt, es habe sich um ein anlassbezogenes Turnier zur Fußball-WM gehandelt. Es seien Pokale und Auszeichnungen vergeben worden, jede teilnehmende Mannschaft habe einen Preis erhalten. Der beigefügten Mitteilung des örtlichen Personalrats ist zu entnehmen, dass aufgrund der WM die Personalversammlung und das Dienststellenfest abgesagt werden musste und nun am 21.09.2006 alles nachgeholt werde. Zuerst findet die Personalversammlung statt, dann das Turnier und während bzw. anschließend das Dienststellenfest. Eingeladen hatte die Inspektionsleitung in Verbindung mit dem Personalrat und dem Förderverein um die WM noch lange in guter Erinnerung zu behalten. Jede Dienstgruppe sowie der Innendienst zusammen mit dem Ermittlungsdienst hatte eine Mannschaft zu stellen.

Die Beklagte ging nach Prüfung der Rechtsprechung von einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung aus, nahm den Versicherungsschutz an und lehnte mit Bescheid vom 15.04.2008 einen Rentenanspruch wegen der Folgen des Arbeitsunfalls ab. Zugrunde lag ein medizinisches Sachverständigengutachten, erstellt in der Unfallklinik M. Für die verbliebenen Folgen im Bereich der rechten Hand wurde die Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 15 v. H. bewertet. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Am 19.02.2019 bat der Kläger um Überprüfung einer Stützrente. Er bezieht als Folge eines weiteren Arbeitsunfalls vom 19.09.2016 eine Rente nach einer MdE in Höhe von 20 v. H.

Ein in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten bestätigte die MdE in Höhe von 15 v. H.

Mit Schreiben vom 22.10.2020 hörte die Beklagte den Kläger bzgl. der beabsichtigten Aufhebung des Bescheides vom 15.04.2006 an. Die Beklagte hat ausgeführt, dass sie die Rücknahmeoptionen gemäß § 45 i.V. m. § 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X) prüfe, da eine Änderung der Rechtsprechung durch die Urteile des BSG vom 22.09.2009, Az. B 2 U 4/08 R und vom 15.11.2016, Az. B 2 U 12/15 R vorliege. Es habe sich um eine rein sportliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt, die nicht allen Beschäftigten offen gestanden habe und damit nicht versichert gewesen sei. Jedoch sei eine Rücknahme nach § 45 SGB X nicht mehr möglich, so dass § 48 Abs. 3 SGB X zur Anwendung käme. Auszusparen seien danach nicht nur die auf einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse beruhende Erhöhung von Ansprüchen, sondern auch erstmals entstehende Ansprüche, wie hier die Gewährung einer Versichertenrente.

Der Kläger hat vorgetragen, dass es sich um ein Fußballturnier handelte, aber der nicht spielende Teil als Zuschauer eingebunden gewesen sei. Es habe sich nicht um eine rein sportliche Veranstaltung gehandelt. Ziel der Veranstaltung sein die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls zwischen sämtlichen Mitgliedern der Belegschaft gewesen.

Mit Bescheid vom 05.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 31.05.2021 nahm die Beklagte den Bescheid vom 15.04.2008 gemäß § 45 Abs. 2 SGB X i. V. m. § 48 Abs. 3 SGB X unter Ausübung des Ermessens zurück.

Dagegen hat der Kläger am 24.06.2021 Klage zum Sozialgericht Regensburg erhoben.

Die Bundespolizeiinspektion W. hat mitgeteilt, dass sie im Jahr 2006 105 Beschäftigte hatte, davon 15 Frauen.

Im Termin vom 23.03.2022 hat der Kläger ausgesagt, dass die Mitarbeiter der Dienststelle während der Weltmeisterschaft 2006 an den Spielorten eingesetzt gewesen seien. An dem Turnier am 21.09.2006 hätten alle fünf Dienstgruppen und auch der Innen- und Ermittlungsdienst teilgenommen. Jede hätte eine Mannschaft mit sechs Spielern gestellt und eine unbegrenzte Anzahl von Auswechsellspielern, damit jeder die Möglichkeit hatte mitzuspielen. Ältere und gehandicapte Mitarbeiter seien als Zuschauer anwesend gewesen. Die Dienststelle sei an diesem Tag von der Nachbardienststelle besetzt gewesen. Die Teilnahme sei auch dienstlich angeordnet gewesen. An die genaue Anzahl der Teilnehmer konnte sich der Kläger nicht mehr erinnern, auch nicht wie viele Frauen mitgespielt hatten. An eine Mitspielerin in seiner Mannschaft konnte er sich erinnern. Die Gemein-

schaftsveranstaltung der Dienststelle finde jedes Jahr nach der Personalversammlung statt und werde immer vergütet. Es habe 2006 außer dem „Gaudifußballturnier“ kein weiteres Programm gegeben. Auch während des Turniers hätte es Essen und Getränke gegeben. Der Dienststellenleiter sei anwesend gewesen, die Finanzierung laufe immer über Sponsoren bzw. einen Förderverein.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Bescheid vom 05.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.05.2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Beklagtenakte und der Gerichtsakte.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Das Gericht konnte gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch einen Gerichtsbescheid entscheiden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt; die Beteiligten haben zugestimmt.

Die form- und fristgerecht und auch im Übrigen zulässige Klage erweist sich als begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 05.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 31.05.2021 ist aufzuheben. Der Kläger hat am 21.09.2006 einen versicherten Arbeitsunfall erlitten.

§ 48 Abs. 3 SGB X, auf den die Beklagte den Bescheid vom 05.01.2021 gestützt hat, regelt, dass, falls ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 SGB X nicht zurückgenommen werden kann und eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten ist, die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen darf, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt.

Hier fehlt es bereits an der Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 15.04.2008.

Nach § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit; Satz 1). Für einen Arbeitsunfall eines Versicherten ist danach im Regelfall erforderlich, dass seine Verrichtung zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang). Dieser Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welchen der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (vgl. Bundessozialgericht –BSG – Urteil vom 26.10.2004, B 2 U 16/04 R).

Der Kläger hat sich im Rahmen des dienststelleninternen Fußballturniers am 21.09.2006 das rechte Handgelenk verletzt. Diesen Unfall hat er zwar nicht in seiner Tätigkeit als polizeiliche Unterstützungskraft erlitten, jedoch liegt ein sachlicher Zusammenhang mit seiner Beschäftigung vor, da es sich bei dem Fußballturnier um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt hat, die ausnahmsweise unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Voraussetzung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass diese Veranstaltung der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander dient. Sie muss deshalb allen Beschäftigten offenstehen und von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen werden (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 07.12.2004, B 2 U 47/02 R). Es ist hierzu eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Um die oben geschilderte Zielsetzung der Verbundenheit zu erreichen, muss die Veranstaltung vom Programm her geeignet sein, die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen Teil anzusprechen (vgl. u.a. BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 2 U4/08 R).

Das Fußballturnier war von Seiten des Dienstherrn mit organisiert und auch vom diesem gefördert, dies dürfte unstrittig sein. Zudem war die Veranstaltung so geplant, dass sie, obwohl es sich um ein Fußballturnier handelte, aufgrund ihrer Eigenart und der Einladung geeignet war, die Gesamtheit der Belegschaft anzusprechen. Zu diesem Ergebnis führt die vorzunehmende Gesamtbetrachtung. Die Mitarbeiter der Dienststelle waren während der vorangegangenen Fußballweltmeisterschaft im eigenen Land verstärkt zum Einsatz gekommen. Dies führte auch dazu, dass die jährlich stattfindende Personalversammlung und das immer anschließend gefeierte Dienststellenfest nicht stattfinden konnte. Beides

wurde dann im Anschluss an die WM und unter Bezugnahme auf diese, wie aus der Einladung hervorgeht, am 21.09.2006 durchgeführt und durch ein Gaudifußballturnier bereichert. Die Einladung hat sich an alle Dienstgruppen gerichtet, auch an den Innen- und Ermittlungsdienst und es haben auch alle Gruppen teilgenommen. Darüber hinaus, hatten die sechs verschiedenen Mannschaften, nach der glaubhaften Aussage des Klägers, jede Menge Ersatzspieler um jeden die Teilnahme zu ermöglichen. Lediglich die „Älteren und Gehandicapten“ sind nicht zum Einsatz gekommen, waren aber als Zuschauer anwesend. Die Dienststelle hatte zum damaligen Zeitpunkt 105 Beschäftigte und davon lediglich 15 Frauen. Die Belegschaft war damit zu über 75 Prozent männlich, so dass auch die Geschlechterverteilung nicht gegen eine Gemeinschaftsveranstaltung spricht, zumal es auch gemischte Mannschaften gegeben hat. Die genaue Zahl der Teilnehmer kann zwar nach so langer Zeit nicht mehr aufgeklärt werden. Es ist aufgrund der Tatsache, dass die Dienststelle an diesem Tag von einer anderen vertreten wurde und die Teilnahme auch angeordnet war, von einer nahezu vollständigen Teilnahme auszugehen. Zusätzlich haben keine Betriebsfremden am Turnier oder dem anschließenden Dienststellenfest teilgenommen.

Dem Gericht ist bewusst, dass nach der Rechtsprechung des BSG rein sportliche Veranstaltungen in der Regel nicht versichert sind, da sie nicht geeignet sind, alle Betriebsangehörigen anzusprechen. Die Gesamtbetrachtung in diesem Fall, führt jedoch in diesem speziellen Fall zu einem anderen Ergebnis.

Damit war der Bescheid vom 15.04.2008, mit dem der Unfall des Klägers vom 21.09.2006 als Arbeitsunfall anerkannt wurde, rechtmäßig.

Lediglich zur Ergänzung weist das Gericht darauf hin, dass die Beklagte wohl selbst davon ausgeht, dass der Bescheid vom 15.04.2008 bei Erlass rechtmäßig war und lediglich durch die nachfolgende Rechtsprechung des BSG rechtswidrig wurde. Diese Argumentation kann das Gericht nicht nachvollziehen, da das BSG bereits im Urteil vom 07.12.2004, Az. B 2 U 47/03 R ausgeführt hat, dass die Programmgestaltung die Gesamtheit der Belegschaft ansprechen muss und es immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Sollte man tatsächlich davon ausgehen, dass sich die Rechtsprechung geändert hat, stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage, da § 48 Abs. 3 SGB X voraussetzt, dass der Ursprungsbescheid schon bei seinem Erlass mit dem anzuwendenden Recht nicht im Einklang gestanden hat (vgl. u.a. LSG Hessen, Urteil vom 11. 12.2018, L 3 U 210/18).

Die Klage ist erfolgreich. Der Bescheid vom 05.01.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31.05.2021 ist aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht Regensburg, Safferlingstraße 23, 93053 Regensburg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht Regensburg in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.